

# Sozialgericht Berlin

S 88 AY 191/19 ER



## Beschluss

In dem Antragsverfahren

████████████████████,  
████████████████████,

- Antragsteller -

Proz.-Bev.:  
BLKR Rechtsanwält\*innen,  
Pohlstr. 67, 10785 Berlin,

gegen

das Land Berlin,  
vertreten durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin,  
Darwinstr. 14-18, 10589 Berlin,  
- ZS A 8 - ██████████ -

- Antragsgegner -

hat die 88. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 6. Januar 2020 durch ihre Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht Dr. Naumann, beschlossen:

**Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.**

**Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.**

**Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin Anya Lean wird abgelehnt.**

Gründe:

Der am 18. Dezember 2019 beim Sozialgericht Berlin eingegangene, sinngemäße Antrag,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller vorläufige Leistungen nach § 3a Absatz 1 Nr.1 und § 3a Absatz 2 Nr.1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Höhe von monatlich 344,00 Euro beziehungsweise ab dem 1. Januar 2020 in Höhe von 351,00 Euro für die Zeit vom 18. Dezember 2019 bis zum 31. Januar 2020 zu zahlen,

ist zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Nach § 86 b Absatz 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache, soweit ein Fall des Absatzes 1 nicht vorliegt, auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Weiter sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (§ 86 b Absatz 2 Satz 2 SGG). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt in diesem Zusammenhang einen Anordnungsanspruch, also einen materiell-rechtlichen Anspruch auf die Leistung, zu der der Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet werden soll, sowie einen Anordnungsgrund, nämlich einen Sachverhalt, der die Eilbedürftigkeit der Anordnung begründet, voraus. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen (§ 86 b Absatz 2 Satz 3 SGG in Verbindung mit den §§ 920 Absatz 2, 294 Zivilprozessordnung (ZPO)). Der Erlass einer Regelungsanordnung kommt vorliegend in Betracht, weil ein Fall des § 86 b Absatz 1 SGG nicht gegeben ist. Der Antragsteller erstrebt die vorläufige Regelung eines derzeit leistungslosen Zustandes, soweit er die Zahlung höherer Leistungen nach dem AsylbLG als 310,00 Euro für den vollen Kalendermonat Dezember 2019 sowie als 316,00 Euro für den Monat Januar 2020 durch den Antragsgegner begehrt. Jedoch ist jedenfalls ein Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht worden. Aus Sicht der Kammer besteht kein eiliges Regelungsbedürfnis, das eine Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigen könnte.

Eine einstweilige Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile ist nur dann geboten, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles für den Betroffenen unzumutbar ist, eine Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Auch wenn der Antragsteller darauf verweist, dass die Regelungen in § 3a Absatz 1 Nr.2b und Absatz 2 Nr.2b AsylbLG verfassungswidrig zu

niedrig seien, weil der Gesetzgeber bei dieser Neuregelung Einspareffekte bei einer Unterbringung in einer Sammelunterkunft zugrunde lege, die tatsächlich nicht erzielbar und darüber hinaus statistisch nicht begründbar seien, ist nicht ersichtlich, weshalb es dem Antragsteller nicht zuzumuten sein sollte, die Entscheidung über ihm nach dem AsylbLG zustehenden Leistungen zur Sicherung seines Lebensunterhaltes in einem Hauptsacheverfahren abzuwarten.

Zwar handelt es sich bei den Leistungen nach dem AsylbLG um solche zur Sicherung des Existenzminimums. Der Gesetzgeber hatte jedoch bereits mit § 1a AsylbLG in der bis zum 20. August 2019 gültigen Fassung (AsylbLG a.F.) die Möglichkeit eröffnet, diese Leistungen im Einzelfall auf das nach den Umständen unabwiesbar Gebotene einzuschränken (vgl. dazu im Einzelnen BSG, Urteil vom 12. Mai 2017 – B 7 AY 1/16 R, Rn.21 ff. bei Juris, derzeit anhängig beim BVerfG zum Aktenzeichen 1 BvR 2682/17). Auch im Recht der Existenzsicherung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) hat der Gesetzgeber mit § 26 Absatz 1 SGB XII die Möglichkeit eröffnet, diese Leistungen in bestimmten Fällen auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche einzuschränken. Dabei werden Kürzungsbeträge von 20 bis 30 Prozent des Regelsatzes für zulässig erachtet (vgl. Streichsbier, in: Grube/Wahrendorf, 6. Auflage 2018, Rn.4 zu § 26 SGB XII m.w.N.). § 39 a Absatz 1 Satz 1 SGB XII sieht schließlich eine Kürzung von 25 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe als Rechtsfolge der Ablehnung der Aufnahme einer Tätigkeit oder Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung vor. Eine wesentliche Einschränkung des Existenzminimums des am [REDACTED] 1996 geborenen Antragstellers, dem für die Zeit bis zum 31. Januar 2020 Grundleistungen nach § 3 AsylbLG vom Antragsgegner bewilligt wurden, vermag die Kammer daher derzeit nicht zu erkennen, wenn diesem zugemutet wird, bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache die Differenz in Höhe von 34,00 Euro für den vollen Kalendermonat anteilig für die Zeit vom 18. bis zum 31. Dezember 2019 sowie in Höhe von 35,00 Euro für den Monat Januar 2020 – mithin im Umfang von 10 Prozent des Bedarfssatzes der Bedarfsstufe 1 nach dem AsylbLG (und damit im Umfang von rund 27 Prozent des Regelsatzes der Regelbedarfsstufe I nach dem SGB XII) – zunächst hinzunehmen. Der Antragsteller hat weder Gründe vorgetragen noch sind solche sonst ersichtlich, aus denen das Vorliegen einer konkreten Notlage mit Blick auf diesen Fehlbetrag anzunehmen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den vorstehenden Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot, war der mit dem Antrag verbundene Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin Anya Lean nach § 73 a Absatz 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 114 Absatz 1 Satz 1 ZPO abzulehnen.

## Rechtsmittelbelehrung

Die Beschwerde gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 Absatz 3 Nr.1 SGG ausgeschlossen, weil nach § 144 Absatz 1 Nr. 1 SGG die Berufung in der Hauptsache der Zulassung bedürfte; der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 750,00 EUR nicht. Dies gilt auch, soweit die Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt wird (§ 172 Absatz 3 Nr.2b SGG)

Dr. Naumann



Beglaubigt  
Berlin, den 06.01.2020

Schmädicke, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle